

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannestraße 83.
Ausschubkabinett der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Rathausgang 4—6 Uhr.
Die Redaktion empfängt Besucher von 10
bis 12 Uhr.

Nummern der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Abreise an
Mitgliedern bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen früh bis 9 Uhr.

In den Büros für Int.-Annahme:
Cito Klein, Universitätsstraße 22,
Luisi Weiß, Universitätsstraße 18, v.
nun bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 37.

Sonntag den 6. Februar 1881.

75. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Gesetzliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, am 9. Februar a. e., Abends 6½ Uhr
im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Wahl eines beliebtesten Stadtrathes.

II. Die Reklamation mehrerer Auszugsleger.

III. Gutachten des Bau-, Oeconomie- und Finanz-Auszuges über:
a. ein Vergleichskommen mit Herrn Kell.
Antrag wegen der Entschädigung für Herstellung der
Gussstahlstraße; b. die Baurechtsfälle für das
Areal an der Plauwitzer, Hauptmann- und Höllerstraße;
c. die Aufgabe der projectiven Straße auf dem früheren
Dicksgraben von der Promenade nach der Central-
straße; d. eine Radfahrstraße für Plauwitzer von
Wegen z. vor den neuen Militärlabors.

IV. Gutachten des Verfassungs-, Oeconomie- und Stiftungs-
Auszuges über die neue Friedensordnung.

V. Gutachten des Verfassungs-Auszuges über den Entwurf
eines ordnungsgemäßigen Regulativs, die Errichtung und
Rückbildung der neuwähnten Verkehrsparate.

VI. Gutachten des Auszuges zur Kostenzahl über den Er-
weiterungsbau des Gasenbaus.

Bekanntmachung.

Denjenigen Gründstückbesitzern beziehentlich Garten-In-
habern, welche ihre Bäume, Sträucher, Böden z. bis jetzt
nicht oder nicht genügend haben, um Haufen zu bauen lassen,
wird hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 385, 2
des Strafgesetzbuchs bei Bezeichnung der **Gutsstraße** bis zu
seiner Wirkung der entsprechenden Post anzugeben, ange-
kündigt und längstens bis Ende Februar zu diesem
Jahres gehörig kaufen, sowie die Kaufpreise festzustellen.

Leipzig, am 3. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung.

Urgesetz der Vorbericht in §. 4 Abs. 2 der revidirten
Sparsachen-Ordnung vom 24. Juni 1877, wonach die
bei der hiesigen Sparsäcke auf ein und dasselbe
Sparsachenbuch depositirten Beträge die Summe von 1500
Mark nicht überschreiten dürfen, haben die Inhaber
einer größeren Anzahl von Sparsachenbüchern, deren Sammlungen
aufeinander unter 10 vertheilt sind, durch zum Theil während
längerer Zeit unerlässliche Abhebung der Summen ihre Ein-
lagen über den Betrag von 1500 Mark unanständig lassen.

Unter Hinweis auf die eingebildete statutarische Ge-
sinnung, sowie darauf, daß rücksichtlich der über
1500 Mark überschreitenden Beträge die Ver-
gütung weggefallen ist, fordern wir demgemäß die In-
haber der betreffenden Sparsachenbücher auf, die entsprechenden
Wechselbeträge abzuhängen und zurückzunehmen.

Leipzig, den 2. Februar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

<h3